

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“) und für die Zwecke der ICM-CCD-Bestimmungen, der „**ICM-Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 bzw. Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung, die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B genannt ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ICM-Kunden erheben.
4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);

- (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*);
- (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden*); und
- (5) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 (*Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen einzuhalten sind, insbesondere gemäß:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 16.1.3 und Ziffer 16.2.6 (*Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin*), falls relevant;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15.6 (*Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden*)
 - (3) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8.2 (*Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen*);
 - (4) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 (*Besondere Bestimmungen zu Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen*); bzw.
 - (5) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.10 (*Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen*).
6. Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gewähren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde jeweils durch Abschluss dieser Vereinbarung die Pfandrechte und nehmen jeweils die Sicherungsabtretungen gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Besteht zwischen der Eurex Clearing AG, dem Sicherheitentreuhänder und dem Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung, finden die Bestimmungen aus Unterabschnitt A Ziffer 8.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben jeweils die Mitteilungen über die Gewährung der Sicherungsrechte gemäß den oben genannten Bestimmungen ab bzw. bestätigen deren Erhalt.
7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie

die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.3.8 und Ziffer 11.4.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.
9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.
10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.
11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu vereinbaren, nicht ein.
16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der

ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)¹

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

¹ Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

- ein englischem Recht unterliegendes ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem FOA Clearing Module Annex und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang
- eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodel-Bestimmungen
- Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

(im Folgenden die „**Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

3 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

Soweit die Parteien vereinbaren, dass der ICM-Kunde Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen kann, ist das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 4 unten verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Anweisung zu erteilen, dass auch alle Direkten Rückübertragungen Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von Cmax an den ICM-Kunden durchzuführen sind.

4 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung(en):

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in

Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf im Wege einer Direkten Übertragung Segregierter Margin tatsächlich gelieferter Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(als ICM-Kunde)²

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

² Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

<p>Legal Name of the Relevant Fund [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]</p>			
<p>Name of the asset pool (fund), inklusive, sofern anwendbar, die jeweilige Sub Pool-Art [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments und, sofern anwendbar, des jeweiligen Sub Pools]</p>			
<p>Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)</p>			
<p>Jurisdiction (ISO code)</p>			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden
Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager) (Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:
